

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28346

"Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28346 vom 30.03.2023
2. Plenarprotokoll Nr. 143 vom 18.04.2023
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29864 des VF vom 06.07.2023
4. Beschluss des Plenums 18/30370 vom 19.07.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 151 vom 19.07.2023



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülsen Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren nichtberufsrichterlichen Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, die zugleich Richterin oder Richter auf Lebenszeit an einem bayerischen Gericht sind, kommt ein erheblicher Einfluss auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zu. Sie entscheiden in sämtlichen dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verfahren, wohingegen die nichtberufsrichterlichen Mitglieder gemäß Art. 68 Abs. 2 Buchst. b der Bayerischen Verfassung an Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht mitwirken (v. a. Popularklagen, Richtervorlagen, Meinungsverschiedenheiten). Derzeit werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Hingegen bedarf es in zwölf anderen Bundesländern für die Wahl der Landesverfassungsrichterinnen und -richter einer absoluten oder relativen Zweidrittelmehrheit des Landesparlaments. Auch für die Wahl der Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht, die jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden, ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Maßgeblichen Einfluss hinsichtlich des Vorschlags der zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu. Sie bzw. er unterbreitet der Staatsregierung nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder einen Personalvorschlag für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – VfGHG). Die Staatsregierung übermittelt den Vorschlag dann dem Landtag (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder ist im Weiteren in der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags vorzubereiten (Art. 4 Abs. 1 Satz 3 VfGHG, § 38 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag). Über die vorgeschlagene Personalie wird in der Kommission sowie später im Plenum ohne Aussprache abgestimmt.

Das VfGHG sieht keine Möglichkeit vor, dass Rechtsschutzsuchende mit einem entsprechenden Rechtsschutzinstrument eine überlange Dauer ihres verfassungsgerichtlichen Verfahrens rügen können. Sowohl vor dem Bundesverfassungsgericht als auch vor zehn Landesverfassungsgerichten ist dagegen der Rechtsbehelf einer Verzögerungsbeschwerde geregelt, der den Beteiligten eines unangemessen langen verfassungsgerichtlichen Verfahrens ein Rechtsschutzinstrument einräumt und daran einen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsanspruch knüpft.

Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs hat das Recht, ihre bzw. seine von der Mehrheitsentscheidung des Gerichts oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen. Diese Sondervoten sind bisher jedoch ausdrücklich nur anonym möglich, also ohne Nennung der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 25 Abs. 5 VfGHG. Diese Re-

gelung ist anachronistisch, sie führt zu Intransparenz und steht im Gegensatz zur Regelung beim Bundesverfassungsgericht und anderen Landesverfassungsgerichten. So sehen § 55 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts und § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vor, dass Sondervoten mit dem Namen der jeweiligen Verfassungsrichterin bzw. des jeweiligen Verfassungsrichters veröffentlicht werden. In anderen Bundesländern ist die Angaben des Namens nicht ausdrücklich per Gesetz ausgeschlossen (§ 24 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes).

B) Lösung

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs wird für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts durch den Landtag eine Zweidrittelmehrheit eingeführt, so wie sie auch bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs unterbreitet der Staatsregierung und der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags künftig mindestens zwei Personalvorschläge für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds am Verfassungsgerichtshof.

Es wird eine zehnjährige Karenzzeit für ehemalige Mitglieder des Landtags und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Voraussetzung für deren Wahl zu berufsrichterlichen Mitgliedern am Verfassungsgerichtshof eingeführt.

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, sodass Beteiligte vor dem Verfassungsgerichtshof die überlange, unangemessene Dauer ihres verfassungsgerichtlichen Verfahrens rügen können. Im Falle einer erfolgreichen Rüge soll der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Entschädigung und Wiedergutmachung durch das Gericht zugesprochen werden können, sofern ein materieller oder immaterieller Nachteil entstanden ist.

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird dahingehend geändert, dass ein von der Mehrheitsentscheidung des Gerichts oder dessen Begründung abweichendes Sondervotum künftig mit Angabe der Verfasserin bzw. des Verfassers der Entscheidung veröffentlicht werden kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Wahl der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und die oder der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl auf die Dauer von acht Jahren gewählt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ehemalige Mitglieder des Landtags oder der Staatsregierung können erst nach Ablauf von zehn Jahren Berufsrichterinnen oder Berufsrichter am Verfassungsgerichtshof werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:

„⁶Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertreterinnen und Vertretern nicht gestattet. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder seine Vertreterin oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen teil.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird die Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds wegen des Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich, unterbreitet die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied mindestens zwei Wahlvorschläge.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs informiert die Staatsregierung und das Gremium des Landtags nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 auch über die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Den wählbaren Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Art. 5) ist die bevorstehende Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds vorab bekannt zu machen und auf die Möglichkeit einer Bewerbung ist hinzuweisen.“

3. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Richtern“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „ein Richter“ die Wörter „eine Richterin oder“ eingefügt, vor den Wörtern „dem Vorsitzenden“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt und vor den Wörtern „vom lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzer“ die Wörter „von der lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzerin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Jeder Richter“ werden durch die Wörter „Jede Richterin und jeder Richter“ ersetzt sowie die Wörter „ohne Angabe des Verfassers“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die Angabe der Verfasserin oder des Verfassers unterbleibt, wenn diese oder dieser es ausdrücklich wünscht. ³Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen.“

d) In Abs. 6 werden vor den Wörtern „den Urkundsbeamten“ die Wörter „die Urkundsbeamte oder“ eingefügt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Vierter Teil eingefügt:

„Vierter Teil Verzögerungsbeschwerde

Art. 56

Entschiidigungsanspruch bei unangemessener Verfahrensdauer

(1) ¹Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof als Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbeteiligter beziehungsweise als Beteiligte oder Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. ²Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Verfassungsgerichtshofs.

(2) ¹Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unangemessen lange gedauert hat. ²Hierfür

kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. ³Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 € für jedes Jahr der Verzögerung. ⁴Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann der Verfassungsgerichtshof einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

Art. 57

Verzögerungsbeschwerde, Verzögerungsrüge

(1) ¹Über Entschädigung und Wiedergutmachung wird auf Grund einer Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof entschieden (Verzögerungsbeschwerde). ²Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). ³Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, einzulegen. ⁴Sie ist frühestens zwölf Monate nach Eingang des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof zulässig. ⁵Einer Bescheidung der Verzögerungsrüge bedarf es nicht.

(2) ¹Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden; ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden, ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. ²Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. ³Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde ist der Anspruch nicht übertragbar.

Art. 58

Zuständigkeit

(1) ¹Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet eine Beschwerdekammer, die aus zwei berufsrichterlichen Mitgliedern und einem weiteren Mitglied besteht. ²Die regelmäßige Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) ¹Für den Fall, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens Mitglied der Beschwerdekammer ist, ist sie oder er von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. ²Das gilt auch, sofern in dem beanstandeten Verfahren eine Mitberichterstatterin oder ein Mitberichterstatter ernannt wurde.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 59

Verfahren und Entscheidung

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll binnen eines Monats nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme vorlegen.

(2) ¹Die Beschwerdekammer entscheidet mit Mehrheit. ²Die Beschwerdekammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. ³Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(3) Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 60

Übergangsregelung

¹Die Art. 56 bis 59 gelten auch für Verfahren, die am 1. Januar 2024 bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am 1. Januar 2024 Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. ²Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht; Art. 57 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am 1. April 2024 erhoben werden muss.“

5. Der bisherige Vierte Teil wird der Fünfte Teil.
6. Der bisherige Art. 57 wird Art. 61.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern)

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erfordert künftig eine Zweidrittelmehrheit im Landtag anstatt wie bisher einer einfachen Mehrheit. Somit wird der Einfluss der Regierungsfraktionen beschränkt und die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs gestärkt. In zwölf Bundesländern ist eine qualifizierte Mehrheit für die Verfassungsrichterwahl im Landesparlament vorgesehen.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)

Zu Nr. 1

Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der Vertreterinnen und Vertreter wird auch einfachgesetzlich in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 festgelegt.

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird eine zehnjährige Karenzzeit für ehemalige Mitglieder des Landtags und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung als Voraussetzung für deren Wahl zu berufsrichterlichen Mitgliedern am Verfassungsgerichtshof verankert. Zweck der Regelung ist es, sicherzustellen, dass berufsrichterliche Mitglieder am Verfassungsgerichtshof nicht über Sachverhalte oder Normen zu entscheiden haben, für die sie zuvor als Mitglied des Landtags oder Mitglied der Staatsregierung mitverantwortlich waren.

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 2

Durch die vorgeschlagene Änderung in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs künftig der Staatsregierung mindestens zwei Vorschläge für die Wahl eines neuen berufsrichterlichen Mitglieds am Verfassungsgerichtshof unterbreiten. Derzeit hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder lediglich einen Wahlvorschlag vorzulegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1). Die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags, welche die Richterwahl weiter vorzubereiten hat (Art. 4 Abs. 1 Satz 3, § 38 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag), trifft damit keine Auswahlentscheidung. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern. So sieht das rheinland-pfälzische Landesrecht vor, dass die zum dortigen Verfassungsgerichtshof zu wählenden berufsrichterlichen Mitglieder vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit aus einer Liste gewählt werden, die mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthält und die der Präsident des Oberverwaltungsgerichts aufstellt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz).

Die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission des Landtags ist künftig durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs über die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Wahlvorschlag mit aufgenommen worden sind, zu informieren. Das regelt der neu geschaffene Satz 3 in Art. 6 Abs. 1.

Durch den neu geschaffenen Abs. 3 wird angeordnet bzw. klargestellt, dass die gemäß Art. 5 wählbaren Berufsrichterinnen und Berufsrichter in Bayern zu informieren sind über die jeweils zu besetzende Stelle als berufsrichterliches Mitglied am Verfassungsgerichtshof und die Möglichkeit der Bewerbung dafür.

Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Änderung des Art. 25 Abs. 5 können von der gerichtlichen Mehrheitsentscheidung oder deren Begründung abweichende Sonderwoten von Richterinnen oder Richtern künftig auch mit Angabe des Namens der Verfasserin bzw. des Verfassers veröffentlicht werden. Entsprechende Vorschläge wurden bereits wiederholt durch verschiedene Fraktionen des Landtags parlamentarisch eingebracht (siehe Drs. 16/4240 und Drs. 18/11532).

Im Übrigen werden sprachliche Anpassung vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu Nr. 4

Erstmalig wird für Beteiligte in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit geschaffen, Rechtsschutz bei einer überlangen Dauer ihres Verfahrens zu erhalten. Angelehnt an die Vorschriften in den §§ 97a ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wird dazu der Rechtsbehelf der Verzögerungsbeschwerde in das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingeführt. Die Verzögerungsbeschwerde ist bei allen vor dem Verfassungsgerichtshof geführten Verfahren möglich. Im Falle einer erfolgreichen Verzögerungsbeschwerde steht den Verfahrensbeteiligten künftig ein verschuldensunabhängiger staatshaftungsrechtlicher Anspruch auf Ausgleich erlittener Nachteile zu. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in zehn weiteren Landesverfassungsgerichtsgesetzen.

Mit der Verzögerungsbeschwerde weist der Landtag dem Verfassungsgerichtshof eine neue, besondere Zuständigkeit zu (Art. 67 der Bayerischen Verfassung – BV), deren Ziel es ist, einen effektiven Rechtsschutz bei verzögerten Gerichtsverfahren zu garantieren. Dadurch werden Lücken im derzeitigen Rechtsschutzsystem in Bayern geschlossen, da für Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine entsprechenden Rechtsbehelfe vorgesehen sind.

Die Verzögerungsbeschwerde ist ein bewährtes Instrument der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit. Mit ihrer Einführung in Bayern soll auch hierzulande der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren Genüge getan werden. In ihrer hier vorgeschlagenen, bereits erprobten Ausgestaltung ist die Verzögerungsbeschwerde auch mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar.

Zu den Nrn. 5, 6 und 7

Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in gleicher Weise anzusprechen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2024. Bis dahin ist das gemäß Art. 75 Abs. 2 BV vorgesehene Verfahren zur Änderung der Verfassung durchzuführen. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Volksentscheid kann zum Tag der Wahl des 19. Bayerischen Landtags am 8. Oktober 2023 erfolgen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Toni Schuberl

Abg. Josef Schmid

Abg. Christoph Maier

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 e** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 18/28346)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit haben wir 11 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile dem Kollegen Toni Schuberl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie werden eigentlich Verfassungsrichter*innen in Bayern gewählt? – Das kann man im Gesetz nachlesen: Dort ist ein sehr ausgewogenes, ein sehr durchdachtes System niedergeschrieben. Alle drei Gewalten wirken zusammen. Sowohl vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs als auch von der Staatsregierung als auch hier aus der Mitte des Landtags können die betroffenen Personen vorgeschlagen werden. Das geht dann an die Staatsregierung. Die gibt das an den Landtag weiter. In einer Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission – ich bin dort Mitglied – werden dann diese Vorschläge für das Plenum vorbereitet. Dann kommt das Ganze in das Plenum des Landtags. Dort wird dann – natürlich ohne Aussprache, um auch den Personen nicht zu schaden – geheim gewählt. Damit hat das oberste Gremium unserer Demokratie, die Volksvertretung, Richterinnen und Richter am Verfassungsgerichtshof nachbesetzt.

Das ist die Theorie. So steht es im Gesetz. Diese Theorie hat mit der Realität nichts, aber rein gar nichts zu tun. Ich bin Mitglied der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission. So, wie es das Gesetz suggeriert, ist das in den letzten vier Jahren noch nie

geschehen. Wenn für eine Richterin oder einen Richter ein Platz am Verfassungsgerichtshof frei wird, dann entscheidet der Präsident des Verfassungsgerichtshofs alleine darüber, wen er vorschlägt. Er muss das noch mit seinen berufsrichterlichen Kolleg*innen besprechen. Das ist aber egal. Er muss sich nur mit ihnen ins Benehmen setzen. Er muss uns nicht mitteilen, was die sagten. Dann reicht er das ein.

In der Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht anwesend. Kurz wird vorgestellt, wie der Lebenslauf ist, es wird erklärt, ob die Person auch einverstanden ist, und dann wird die Hand gehoben. Über das, was wir da drin konkret tun, dürfen wir für den konkreten Fall nichts nach außen tragen. Dann kommt der Vorschlag ins Plenum. Da wird ohne Aussprache geheim gewählt. Das ist auch in Ordnung; denn das Plenum verlässt sich darauf, dass wir es diskutiert, abgewogen und nach der Bestenauswahl die Beste oder den Besten vorgeschlagen haben. Das Einzige, was wir in dieser Kommission tun, ist, die Hand zu heben.

Wir als GRÜNE enthalten uns, weil uns das Verfahren nicht passt. Wir stellen natürlich klar, dass das nicht gegen die Person, die vorgeschlagen ist, gerichtet ist, sondern gegen das Verfahren. Das kriegt ihr alle nicht mit. Das kriegt niemand mit, wie das läuft. Deswegen wollen wir es auch ändern; denn ich denke, so, wie es läuft, ist es nicht in Ordnung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch spannender ist es, wenn es darum geht, wie der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs vorgeschlagen wird: Die werden nämlich von der Staatsregierung vorgeschlagen. Das passiert so, dass der Präsident des OLG München ernannt wird. Das ist traditionellerweise dann der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs. Die Staatsregierung bestimmt quasi alleine, ohne dass es weitere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt, wer Präsident oder Präsidentin wird. Diese Person bestimmt dann faktisch alleine, wer Richterin oder Richter ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Problem. Dieses Problem wollen wir lösen. Ich möchte eines klarstellen: Unser Verfassungsgerichtshof ist ein gutes Gericht. Er ist auch ein unabhängiges Gericht. Die machen gute Arbeit. Das sind wirklich Top-Juristinnen und Top-Juristen. Ich will diesen Personen nichts absprechen; aber das Verfahren ist so nicht in Ordnung.

Wie wollen wir das ändern? – Unser Vorschlag ist: Erstens. Wir wollen nicht, dass die Mehrheit alleine bestimmen kann, sondern es braucht eine Zwei-Dritt-Mehrheit. So ist es in den allermeisten Ländern der Bundesrepublik, und so ist es auch beim Bundesverfassungsgericht.

Wir wollen, zweitens, dass mindestens zwei Wahlvorschläge pro Stelle vorgeschlagen werden müssen, damit man überhaupt die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommision auch als Wahlkommission bezeichnen kann.

Wir wollen drittens Information über die Bewerberinnen und die Bewerber, die nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen worden sind.

Vierter Punkt. Wir wollen, dass vorab in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, dass eine Wahl ansteht, damit es möglich ist, sich zu bewerben. Das ist nämlich gar nicht bekannt: Man kann sich nicht bewerben.

Ein weiterer Punkt ist im Grunde ein altbekanntes Anliegen, das hier auch schon von der SPD mehrfach vorgebracht worden ist, das auch von den FREIEN WÄHLERN schon mehrfach in früheren Legislaturperioden vorgebracht worden ist. Das ist das Thema "Sondervotum mit Namen". Beim Bundesverfassungsgericht ist Folgendes möglich: Wenn es abweichende Voten gibt, dann können die veröffentlicht werden, aber die Namen dürfen nicht dazugeschrieben werden. Ich finde, das ist für die Transparenz und auch für die Fortentwicklung der Wissenschaft sehr wichtig.

Die Mitteilung des Stimmenverhältnisses ist auch wichtig. Es macht doch auch für uns irgendwie schon einen Unterschied, ob etwas sehr knapp und umstritten ist oder ob es

sehr eindeutig ist – auch für unsere Art und Weise, wie wir bei Gesetzen weiter vorangehen.

Ein weiterer Punkt: Wir wollen eine Karenzzeit von zehn Jahren einführen, damit ehemalige Mitglieder von Landtag und Staatsregierung nicht sofort in dieses Gremium wechseln können.

Ein wichtiger, ein zentraler Punkt unserer Reform ist die Verzögerungsbeschwerde. Es gibt ein Recht auf zügiges Verfahren. Das steht in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es gibt Rechtsprechung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Auf diese Rechtsprechung wurde reagiert in Deutschland. Es wurde reagiert bezüglich des Bundesverfassungsgerichts, und es wurde reagiert in anderen Ländern. Wo wurde nicht reagiert? – In Bayern. In Bayern gibt es keine Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es gibt hier keine Verzögerungsbeschwerde, und das wollen wir ändern.

Ich möchte als Beispiel nennen: Es gibt sehr umstrittene Gesetze, das Bayerische Verfassungsschutzgesetz zum Beispiel. Da gibt es Popularklagen aus dem August 2017, die bis heute nicht entschieden sind. Es gibt Klagen gegen das 2017 und 2018 geänderte Polizeiaufgabengesetz. Die Klagen sind seit Anfang und Mitte 2018 anhängig. Sie sind nicht entschieden worden. Das ist ein Problem, und zwar nicht nur, weil wir ungeduldig sind. Im Polizeiaufgabengesetz ist die "drohende Gefahr" eingeführt worden. Damals hieß es: zur Terrorabwehr. Auch damals stand aber schon drin, dass man es auch bei Ordnungswidrigkeiten einsetzen kann. Jetzt haben wir die Situation, dass Menschen eingesperrt worden sind: Denen ist die Freiheit entzogen worden, weil man befürchtet hat, sie könnten während eines Lockdowns das Haus verlassen. Die Ausgangsbeschränkung ist verfassungswidrig. Aber zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gegolten hat, haben Sie Menschen eingesperrt, wegen der drohenden Gefahr. Wir sind der Meinung, diese Vorschrift ist verfassungswidrig. Wir klagen seit 2018 dagegen. Das Gericht entscheidet nicht, und es werden Menschen eingesperrt und eingesperrt und eingesperrt.

(Widerspruch der Abgeordneten Petra Högl (CSU))

Es werden nicht nur wegen der Ausgangsbeschränkung Menschen eingesperrt, es werden auch Menschen eingesperrt, wenn man befürchtet, dass sie gegen Versammlungsauflagen verstößen könnten, wenn sie eine Straße blockieren. Was man auch immer davon halten will, nun gut, aber für eine Ordnungswidrigkeit

(Andreas Winhart (AfD): Aber mit 2G beim Einkaufen hatten Sie kein Problem!)

Menschen aufgrund eines aus unserer Sicht verfassungswidrigen Gesetzes einzusperren, ist ein Problem – und dafür haben wir ein Gericht, das entscheidet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind der Meinung, dass dieses Gericht auch

(Gerd Mannes (AfD): Ihr fandet doch alles zu locker! Ihr wart doch die Vorausmarschierer damals! So sieht es doch aus!)

schnell genug entscheiden muss, und deswegen führen wir ein Reglement ein, das in anderen Ländern bereits Usus ist, das dort auch funktioniert und das auch bei uns ein gutes Instrument wäre.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Josef Schmid für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Josef Schmid (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Hochgeschätzter Kollege Schuberl, Sie haben zum einen gesagt: Wir haben da ein Problem, und das Verfahren ist nicht in Ordnung. Sie haben dann aber auch gesagt, dass wir ein gutes, nach sachlichen Kriterien arbeitendes Gericht haben. Das ist in gewisser Weise ein Widerspruch, denn wenn wir ein gutes, nach sachlichen Kriterien

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Moment! – arbeitendes Gericht haben, dann könnte man höchstens sagen, man muss das Gute noch besser machen, aber man darf das Ganze nicht als Problem bezeichnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

Ich finde auch: Wir haben kein Problem. Die Frage ist ja, ob Sie mit Ihren Vorschlägen das Gute – da sind wir uns einig – tatsächlich besser machen oder ob Sie vielleicht Tür und Tor öffnen für eine deutliche Verschlechterung; und dabei will ich Ihnen nicht unterstellen, dass Sie irgendwo eine Verschlechterung billigend in Kauf nehmen würden.

Aber ich bitte Sie, mal Folgendes zu überlegen, nämlich: Was passiert denn eigentlich bei dem Gericht, das ganz bewusst innerhalb einer Gewaltenverschränkung stattfindet, damit natürlich auch politisch gewählte Vertreter wie Abgeordnete in der Richter-Wahl-Kommission und im Parlament oder auch die von den Parlamentariern gewählten politischen Vertreter der Staatsregierung etwas entscheiden? – Das ist Gewaltenverschränkung, ist aber trotzdem eben im Grunde des Verfahrens so, wie Sie es ja auch zutreffend beschrieben haben, weg von dem, was in der Politik sonst so passiert.

Damit meine ich jetzt gleich mal das Thema "Auswahl zwischen zwei Vorschlägen". Das klingt natürlich zunächst wahnsinnig demokratisch und verlockend. Aber ist denn die Gefahr nicht da – und die sehe ich ganz deutlich –, dass wir dann einen Wahlkampf zwischen diesen beiden Kandidaten haben werden? Dann versucht sich doch der eine als besser als der andere hinzustellen. Wird denn gerade da nicht das System politisiert?

Was passiert denn mit dem Vorschlag der Zweidrittelmehrheit? Klar, da kann man sagen, der Kandidat muss fachlich so überzeugend sein, dass er nicht nur eine einfache, eine absolute Mehrheit überzeugt, sondern sogar eine Zweidrittelmehrheit überzeugt. Aber besteht denn dann nicht die Gefahr – seien wir doch mal selbstkritisch –,

dass dann die Parteien in einem ganz anderen Ausmaß beginnen, Absprachen zu treffen? – Nimmst du einen von dir, musst du einen von uns nehmen; denn du brauchst uns ja für diese zwei Drittel. Führt denn nicht auch das zu einer Politisierung? Sie haben im Grunde mit einem stark kritischen Unterton beschrieben, dass Sie in der Richter-Wahl-Kommission dann nur – in Anführungszeichen – "abnicken können". Ich will dieses Verfahren mal anders interpretieren:

Das ist ein Verfahren, bei dem Sie eine Sicherheitsletztkontrolle haben. Ich kenne solche Verfahren aus vielen anderen Bereichen. Kollege Monatzeder, im Münchener Stadtrat haben wir das bei der einen oder anderen Geschichte auch so gehabt. Worum geht es da? – Es geht darum, dass eine Schlusskontrolle durch ein parlamentarisches Gremium besteht, falls tatsächlich ein Kandidat vorgeschlagen werden würde, der auf so erhebliche Bedenken stößt, dass dieses Gremium dann Widerspruch erheben muss.

Aber das, was Sie vorschlagen, geht voll in die Richtung demokratische Auswahl. Das bedeutet Wahlkampf, das bedeutet im Zweifel auch Profilierung, und das, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist der sachlichen Distanz, die ein Verfassungsgericht haben muss, nicht zuträglich, sondern eher abträglich.

Die Karenzzeit, noch dazu zehn Jahre, finde ich schon mal überhaupt von der Länge her völlig übertrieben. Wenn wir über Karenzzeiten diskutieren, von Regierungsmitgliedern in der Wirtschaft und solchen Dingen, dann spricht man von einem Jahr oder zwei Jahren; in der Privatwirtschaft, bei beruflichen, privatrechtlich zu vereinbarenden Karenzzeiten, auch. Zehn Jahre erschließen sich mir überhaupt nicht. Aber dann ist ja auch noch die Frage: Was bringt es denn eigentlich letztendlich? Haben wir denn nicht schon genügend Vorschriften, die das Thema der Vorbefassung eines Richters regeln? –Ich meine: Ja. Ich meine, dass wir gerade in dem System der Gewaltenver-schränkung und bei einem Gericht, das zum Schluss anhand der Verfassung überprüft, sodass wir beim Überprüfungsgegenstand letztlich näher an der Politik sind, durchaus auch die eine oder andere Erfahrung gebrauchen können. Deswegen ist das

Gericht ja auch so zusammengesetzt, wie es zusammengesetzt ist, mit den berufsrichterlichen Kollegen und den nicht berufsrichterlichen Kollegen. Ich bitte darum, darüber mal ernsthaft nachzudenken.

Wir haben die Entscheidung getroffen: Wir halten das zwar für verlockend und vordergründig für sehr demokratisch, aber wenn man überlegt, was sich daraus entwickelt, und wenn man den politischen Betrieb kennt, weiß man, das führt zum Gegenteil dessen, was Sie als gut empfinden oder vielleicht auch verbessern wollen, nämlich zu einer Politisierung, zu Wahlkampf, zu mehr Polemik, vielleicht auch zu mehr parteipolitischen Debatten, was wir beim höchsten bayerischen Gericht gerade nicht wollen.

Ein weiteres Thema, das sich in den Reigen einreihet, ist die Namensangabe bei Sondervoten, die auch im Gesetz steht. Bei einer abweichenden Meinung zur Mehrheitsmeinung des Gerichts sollen die entsprechenden Richter benannt sein, ganz transparent. Das klingt zunächst auch wieder gut, aber wenn der Richter bekannt ist, der aus sachlichen Gründen ein abweichendes Votum vertritt, besteht doch heutzutage beim Phänomen des Hatespeechs,

(Zuruf)

bei dem wir uns dauernd Gedanken machen, wie wir solche Erscheinungen bekämpfen, die Gefahr, dass einzelne Richter von politischen Kräften, denen das Sondervotum nicht passt, eben auch in Person angegriffen werden. Im Übrigen beginnt doch dann nicht die sachliche Debatte über ein Urteil, sondern die Personaldebatte: Wer hat denn das Sondervotum abgegeben und wer nicht? – Ich sehe ehrlich gesagt eher Alarmzeichen, als dass ich das als Verbesserung oder als Transparenzvorteil empfinde. Wenn es einen Transparenzvorteil dadurch gibt, dass ich weiß, wer es war, ist die Gefahr aber viel zu groß, dass wir in eine Debatte über diejenigen einsteigen, die das Sondervotum abgegeben haben. Dann haben wir eine weitere Politisierung der Urteile des Verfassungsgerichts, die ich nicht will.

Der letzte Punkt ist die Verzögerungsbeschwerde bei langen Verfahrensdauern, für die auch Beispiele benannt worden sind. Das hat mich am meisten zum Nachdenken gebracht. Man muss mal dahinterschauen, was passiert ist. Sie haben schon beschrieben, dass Artikel 6 der EMRK

(Zuruf)

– oder 13 – beispielsweise beim Bundesverfassungsgericht umgesetzt wurde. Dann muss man mal schauen, wie viele erfolgreiche Verzögerungsrügen es denn da gab.

(Zuruf)

– Danke, Kollege Arnold. – Meine Recherchen zeigen: Es gab eine einzige erfolgreiche. Dann muss man schon darüber nachdenken, ob auch dieser wiederum zunächst gut klingende Gedanke, dass Gerichtsverfahren nicht zu lang dauern dürfen, dass man sich dagegen wehren können muss, wenn etwas lange dauert, wirklich ein guter ist. Dann muss man hinterfragen, was denn die Gründe sind, warum es so lange dauert.

Hängt das vielleicht auch damit zusammen, dass bei der einen oder anderen Entscheidung, die Sie schon angesprochen haben – Polizeiaufgabengesetz –, ohnehin schon eine große Entwicklung da war und dass vielleicht die weiteren Klagen, die dann trotzdem kommen und das nächste Detail aufgreifen, so sehr ins Klein-Klein gehen, dass sich das Gericht schwertut, schnell eine Entscheidung zu treffen, weil es vielleicht noch viel genauer prüfen muss? Ich glaube, dass das einer der Gründe ist, warum es länger dauert. Im Übrigen geht sicherlich auch die Stellung als oberstes Gericht damit einher, dass am Ende ganz genau geprüft werden muss, weil es für viele bayerische Rechtsgebiete das höchste Gericht ist, das abschließend entscheidet.

Wenn ich das alles betrachte, klingt es zwar zunächst ganz gut, aber im Ergebnis kann ich nur sagen, dass wir eher die Politisierung des Gerichts und eine Verschlimm-

besserung befürchten, als tatsächlich große Vorteile bei einem, wie Sie selbst zugegeben haben, sehr guten Gericht sehen. Es ist sehr gut so, wie es funktioniert.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. – Hierzu erteile ich dem Kollegen Toni Schuberl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Schmid, wenn Sie Wahlkampf befürchten, könnten Sie mir von einem der vielen Verfassungsgerichtshöfe der Länder und dem Bundesverfassungsgericht einen Wahlkampf nennen, den Sie wahrgenommen haben? Das finde ich sehr fragwürdig.

Zur Verzögerungsbeschwerde: Das Gericht ist jetzt nicht einmal verpflichtet, auf Nachfrage, warum es denn so lange dauert und ob es denn nicht schneller ginge, überhaupt inhaltlich zu reagieren. Die müssen nicht einmal begründen, warum sie es liegen lassen; sie können es einfach liegen lassen. Das Empfinden der Klägerinnen und Kläger ist manchmal auch so. Mit der Verzögerungsbeschwerde ist das Gericht verpflichtet, sich den Kolleg*innen gegenüber zu erklären, warum es in dem Fall so lange dauert und nicht so schnell geht. Das alleine führt schon zu einer Beschleunigung in den Fällen, wo es wirklich lange liegt.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Schuberl, Sie haben eine Minute für die Zwischenbemerkung.

Josef Schmid (CSU): Und ich, glaube ich, habe auch nur eine begrenzte Antwortzeit. Deswegen noch einmal: Bei der Verfahrensrüge ist äußerst erhellend, was die Praxis gezeigt hat, nämlich eine einzige erfolgreiche beim Bundesverfassungsgericht. Da kann ich den Vorteil einfach nicht erkennen. Ich weiß nicht, in wie vielen Fällen das zu einer erzwungenen Erklärung geführt hat.

Ich möchte noch einmal auf den Wahlkampf eingehen. Wir sind doch alle erfahrene Demokraten, ob es im vorpolitischen Raum in Vereinen oder von mir aus auch in den eigenen Fraktionen ist. Wenn Sie einen Kandidaten haben, der im Vorfeld durch welches Auswahlverfahren auch immer durchgekommen ist, geht der durch. Hier setze ich übrigens auch weiterhin sehr darauf, dass der Präsident des Gerichts abgewogene gute fachliche Vorschläge macht. Wenn es einen Kandidaten gibt, beispielsweise in der Fraktion, weiß doch jeder, dass das entsprechend durchgeht. In dem Moment, wo es zwei gibt, beginnt die Telefoniererei. Dann sagt vielleicht noch einer der Wähler, dass er eine Vorstellungsrunde haben möchte. Dann geht es doch los; die wenigsten halten sich dann doch zurück.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege Schmid, auch Ihre Antwort muss sich auf eine Minute beschränken. Danke schön. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Christoph Maier.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute in Erster Lesung einen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Sie bezwecken damit wenige Monate vor Ende der 18. Wahlperiode eine umfassende Änderung der Grundlagen für die Wahl der berufsrichterlichen Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie der Arbeitsweise dieses Gerichts. Es ist eine Justizreform im Kleinen, die von den GRÜNEN hier in Bayern angestoßen werden soll.

Ein Verfassungsgericht ist schon seiner Natur nach das politischste Gericht der Welt, da es je nach Staatsform immer die Aufgabe hat, das vorherrschende politische System zu stützen, zu legitimieren und gegen seine tatsächlichen oder vermeintlichen Feinde zu verteidigen.

(Zuruf)

Dabei besteht in einer Demokratie immer die Gefahr, dass das Verfassungsgericht dazu missbraucht wird, den politischen Mitbewerber unter Zuhilfenahme einer Scheinlegitimation auszugrenzen oder politische Entwicklungen unter Umgehung des demokratischen Prozesses voranzutreiben. Erinnert sei hier an zwei vergangene Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts:

Im Jahr 2013 wurde das Verbot der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare für verfassungswidrig erklärt. In der folgenden Entwicklung wurde 2017 das sogenannte Eheöffnungsgesetz beschlossen, das eine staatliche Eheschließung auch unter gleichgeschlechtlichen Partnern ermöglicht. Der zweite Fall ereignete sich im Jahr 2021, als das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz des Bundes aus dem Jahr 2019 insofern für verfassungswidrig erklärte, als es keine verbindlichen Vorgaben zur Erreichung der Klimaziele über das Jahr 2030 hinaus enthielt.

Beide Beispiele zeigen, dass das Bundesverfassungsgericht immer wieder selbst als politischer Akteur in Erscheinung tritt und sich damit Kompetenzen anmaßt, die ihm gemäß unserem Grundgesetz überhaupt nicht zustehen. Damit ist von elementarer Bedeutung, wer auf die Ernennung von Richtern am Verfassungsgericht Einfluss nehmen kann. Die Richter am Bundesverfassungsgericht werden mit Zweidrittelmehrheit jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Genau mit dieser Zweidrittelmehrheit haben die demokratifeindlichen GRÜNEN über viele Jahre hinweg auf die Besetzung der Richterposten ihren politischen Einfluss ausüben können und damit als Minderheit ihre politische Agenda gegen den Willen der Bevölkerungsmehrheit durchgesetzt.

Ein Verfassungsgericht wird durch die Änderung der Mehrheit, wie jetzt auch für Bayern von den GRÜNEN beabsichtigt, also nicht unabhängiger, sondern abhängiger, da keine Richterwahl mehr gegen die Fraktion der GRÜNEN erfolgen könnte. Dieser Ge-

setzentwurf ist damit ein demokratischer Putschversuch der GRÜNEN, um die Richterwahl auch hier in Bayern im Sinne der linksgrünen Agenda zu steuern.

(Beifall bei der AfD)

Wir haben dieses Spiel durchschaut: Nicht mit uns, nicht mit der Alternative für Deutschland;

(Toni Schuberl (GRÜNE): Aber ohne euch!)

denn das Verfassungsgericht darf nicht linksgrüner werden, sondern muss von den politischen Parteien unabhängiger werden. Es ist daher begrüßenswert, wenn für die berufsrichterlichen Richter des Verfassungsgerichts eine Karenzzeit gelten soll, sofern sie Mitglied des Bayerischen Landtags oder der Staatsregierung waren. Doch wo war der Aufschrei der GRÜNEN, als ein Stephan Harbarth im Jahr 2018 direkt aus dem Bundestag zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt wurde, der seit 2020 sogar Präsident desselben Gerichts ist? Die GRÜNEN hätten dies auf Bundesebene verhindern können. Sie haben es aus rein machtpolitischem Kalkül eben nicht getan, da die Personalentscheidungen für das Bundesverfassungsgericht in den Parteizentralen der etablierten Parteien abgestimmt werden und auch grüne Richterkandidaten im Gegenzug wiedergewählt werden wollen.

Ihr Gesetzentwurf ist daher in Gänze Ausdruck purer Heuchelei. Dies werden wir auch im weiteren Beratungsverlauf immer wieder offenlegen. Als Alternative für Deutschland wollen wir die politische Unabhängigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs stärken und kündigen bereits jetzt an, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Ich möchte zur Sachlichkeit zurückkehren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir können hochzufrieden sein mit unseren Gerichten, mit den Richtern, mit deren Unabhängigkeit und auch mit deren Entscheidungen vom Amtsrichter bis hinauf zu den höchsten Gerichten, den Bundesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht. Ich sehe keine Notwendigkeit, hier das Verfahren oder die Inhalte zu ändern, weil sich die Verfahren und auch die Unabhängigkeit der Richter bewährt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der vorgelegte Entwurf bringt nichts Neues und auch nichts Besseres.

Der Vorschlag mit der Zweidrittelmehrheit mag prima facie bestechend erscheinen, aber inhaltlich bringt er keinen Gewinn. Es ist mehr als fair, dem Präsidenten dieses Gerichts das Vorschlagsrecht – mehr ist es auch nicht – zuzugestehen, dann das Richter-Wahl-Gremium einzuschalten und anschließend die Wahl zur gewährleisten. Ich sehe es ähnlich wie Kollege Schmid, dass das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit eher zur Notwendigkeit politischer Absprachen führen könnte. Das sollten wir auf jeden Fall vermeiden. Ich glaube, dass mancher Vorschlag und manche Wahl zu Überraschungen geführt haben – und das ist auch gut so.

Ich sehe in diesem Vorschlag keinen Qualitätsgewinn und auch keinen Zuwachs an richterlicher Unabhängigkeit. Der Gewaltenteilungsgrundsatz gebietet dies nicht. Kritik daran, dass der Präsident des Verfassungsgerichts ein Vorschlagsrecht hat, die Forderung, dass zwei Vorschläge kommen, wäre dann nötig, wenn das Entscheidungsgremium an diesen einen Vorschlag gebunden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der Landtag kann eigene Vorschläge bringen. Deshalb hat dieses einzelne Vorschlagsrecht keine Priorisierung.

Zur Karenzzeit möchte ich sagen: Zehn Jahre sind einfach zu lang. Die zuvor zitierte Entscheidung mit der Wahl des Bundesverfassungsrichters und späteren Präsidenten hat zu keiner Enttäuschung geführt. Eine Karenzzeit für einen Wirtschaftsposten, wo es voll berechtigt ist, ist ein bisschen was anderes als eine Karenzzeit für eine richterliche Position, die ich nicht für notwendig halte.

Auch zur Verzögerungsbeschwerde haben wir im Verfassungsausschuss öfter Fälle, wo es im ersten Anlauf heißt: Warum dauert denn das Verfahren fünf Jahre, acht Jahre oder zehn Jahre? – Die ordentlichen Gerichtsverfahren sind lange. Verfassungsgerichtliche Verfahren sind oft länger. Das muss man auch sagen. Die Behauptung, die mein Vorredner erhoben hat, dass dies politische Akteure sind, muss ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Richter haben oft den Parlamenten, dem Bundestag und auch dem Landtag, auf die Finger geklopft, und das ist auch gut so. Da soll man nicht sagen, die sind Handlanger und werden vom Landtag delegiert. Das ist Unsinn.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Franz Bergmüller (AfD): Aber vom Bundestag!)

Zur Namensangabe: Auch da sehe ich keinen Vorteil. Jeder Richter, der ein Sondervotum abgibt, kann seine Meinung klar zum Ausdruck bringen. Dann kann jeder seine Entscheidung danach richten und sagen: Ich folge lieber dem Sondervotum in der Rechtsprechung oder auch in der Wissenschaft. Aber das davon abhängig zu machen, ob die Entscheidung knapp war oder nicht knapp war, geht nicht. Das ist eine Mehrheitsentscheidung, die bindend ist. Auch das Verfassungsgericht kann seine Entscheidung nach einer gewissen Zeit fortentwickeln. Auch das haben wir gesehen. Deshalb sehen wir keinen Grund für eine Änderung und keinen Vorteil in diesem Gesetzentwurf. – Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Horst Arnold für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Kürze der Zeit – vier Minuten – kann ich für meine Fraktion nur darlegen, wo wir Sympathien für dieses Gesetz entwickeln, und insbesondere ausführen, wo wir in dem Zusammenhang schon tätig waren. Anpassungen an das Bundesrecht sind grundsätzlich sinnvoll, insbesondere dann, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zumindest bei der Untätigkeitsbeschwerde den bundesdeutschen Gesetzgeber hierzu aufgefordert hat. Das Recht auf effektiven Rechtsbehelf nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention umfasst nämlich auch das Recht auf ein zügiges Verfahren. Das Gericht hat konkret angemahnt, dass in Deutschland ein Rechtsbehelf für überlange Gerichtsverfahren einzuführen ist. Die seinerzeit vorhandenen Rechtsbeschwerden und Rechtsmöglichkeiten, insbesondere auch die Bundesverfassungsbeschwerde, waren dem Gericht nicht hinreichend.

Demzufolge hat der bundesdeutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren am 24.11.2011 reagiert. Der Entschädigungsanspruch, der mit dieser Beschwerde vorgesehen wird, greift dann, wenn ein Verfahrensbeteiligter aufgrund der Verzögerung einen unangemessenen Nachteil erleidet. Das nennt man Kompensationslösung.

Von 2016 bis 2020 sind für Karlsruhe insgesamt 51 Verfahren anhängig gemacht worden. Bislang wurde erst einmal ein Verfahren positiv verbeschieden. In der Begründung hierzu wurde ausgeführt, um das mal sachlich darzustellen, dass ein Verfahren bis minimal fünfeinhalb Jahre nicht unangemessen lang sei. In diesem Verfahren war es aber so – das ist eine Sache, die man sich zu Gemüte führen muss –, dass die Senatszuständigkeit in Karlsruhe eineinhalb Jahre lang ungeklärt war und dann ein weiteres Jahr und zehn Monate ins Land gingen, bis der Berichterstatter aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung, der Zuständigkeitsordnung, überhaupt seine Arbeit aufnehmen konnte. Diese Dimension zeigt, dass das ein weites Feld ist.

Aber wir wissen in der Rechtsprechung insgesamt, dass sich kein Richter und kein Gericht derartige Angriffe gefallen lassen will. Das Ganze trägt zu einem Klima der Beschleunigung bei. Deswegen sind wir in diesem Kontext auch für diese Regelung, insbesondere deswegen, weil es tatsächlich ein Auftrag, ein Postulat des Europäischen Gerichtshofes ist. Das kann man auch in Bayern so sehen und muss das auch so sehen, auch wenn man in dem Zusammenhang sagt, in Bayern muss es nicht so sein. Aber gleichwohl denke ich, dass es keine sachwidrige Begründung ist.

Wenn wir aber in diesem Zusammenhang dazu übergehen, Zweidrittelmehrheiten zu formulieren, dann bitte ich, das so zu machen wie im Bundesgesetz. Im Bundesgesetz steht nämlich "zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten", die in diesem Zusammenhang im Plenarsaal sind, bis zu einer gewissen Grenze. Heute haben 158 Abgeordnete abgestimmt. Wir sind aber 205, sodass durch Ihre Normierung Erschwernisse eingeführt würden, die nicht notwendig sind.

Über die Karenzzeit müssen wir reden. Zehn Jahre sind ein Wahnsinn in Bezug darauf, dass jemand, der mit sechzig Jahren ausscheidet, eigentlich keine Chance mehr hat, in diesem Zusammenhang tätig zu sein.

Das Sondervotum von Richterinnen und Richtern ist freiwillig etabliert. Das ist eine alte Forderung der SPD schon seit ewigen Zeiten. Ich weiß, dass diejenigen, die möglicherweise mal Jura studiert haben, mit dem Begriff, wenn es um das Verfassungsrecht geht, mit "anderer Meinung:" – Sondervotum Mahrenholz, in vielen Entscheidungen – etwas anfangen können, auch deswegen, weil sich kein Richter schämen muss, eine andere Meinung zu haben. Da geht es nicht um Schutz, sondern da geht es insbesondere darum, dass Transparenz geschaffen wird, die in die Hände der Richterinnen und Richter gelegt wird.

Deswegen gibt es einiges zu diskutieren. Aber grundsätzlich sind wir in der Sache offen. Man kann etwas ändern, und man muss etwas ändern, insbesondere wegen

des Europäischen Gerichtshofs. So lautet das entsprechende Postulat. Ansonsten werden wir schauen, dass wir das im Ausschuss besprechen können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion der Fraktionsvorsitzende Martin Hagen. Sie haben das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Vorschlag der GRÜNEN sieht fünf Punkte vor: Die berufsrichterlichen Mitglieder sollen künftig mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Pro zu wählendem Mitglied sollen mindestens zwei Vorschläge gemacht werden. Für ehemalige Landtagsabgeordnete und Minister soll eine Karenzzeit von zehn Jahren eingeführt werden. Eine Handhabe gegen überlange Verfahren soll geschaffen werden. Es soll die Möglichkeit geben, Sondervoten unter Nennung des Namens der Verfasserin bzw. des Verfassers zu veröffentlichen.

Zu Punkt 1: Die Wahl mit Zweidrittelmehrheit trägt dem Erfordernis der Überparteilichkeit der Richterinnen und Richter durchaus Rechnung. Ich glaube nicht, dass wir insoweit mit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein Problem haben, denke aber auch, dass die Erhöhung der Mehrheit auf zwei Dritteln unschädlich wäre. Deswegen können wir dieser Forderung auf jeden Fall zustimmen.

Zu Punkt 2: Auch eine echte Auswahl für die Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommision wäre ein Fortschritt. Das Gremium darf ja derzeit nur einen Vorschlag quasi abnicken. Hier eine Auswahl zu schaffen, würde sicherlich der Qualität dieser Auswahl guttun.

Zu Punkt 3: Eine Karenzzeit ist prinzipiell eine sinnvolle Sache. Natürlich darf es nicht sein, dass Richterinnen und Richter über Gesetze entscheiden, an deren Zustandekommen sie selbst – ob als Kabinettsmitglied oder als Abgeordneter – mitgewirkt haben. Ich halte aber eine Karenzzeit von zehn Jahren für zu lang. Wenn man sich auf eine Legislaturperiode, also fünf Jahre, einigen könnte, dann wäre es ausreichend. Es

kann ja trotzdem sein, dass eine Person an einem Verfahren nicht teilnimmt, wenn er oder sie sagt: Ich erkläre mich für befangen, weil ich am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt war. – Eine Karenzzeit von fünf Jahren tragen wir also gern mit; zehn Jahre wären uns zu lang.

Zu Punkt 4: Die Handhabe gegen überlange Verfahren gibt es analog dazu auch beim Bundesverfassungsgericht. Das stärkt definitiv die Position der Klägerin bzw. des Klägers.

Auch die Möglichkeit, Sondervoten mit Namensnennung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu veröffentlichen, halten wir sinnvoll. Dazu gab es in dieser Legislaturperiode schon einen Vorstoß vonseiten der SPD-Fraktion; dem haben wir damals zugestimmt.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen Gesetzentwurf, der zwar kein großes Problem adressiert – ein solches haben wir mit unserer Verfassungsgerichtsbarkeit in Bayern nicht –, der aber gute Ansätze enthält und sicherlich nicht, wie die AfD es einmal formuliert hat, zu einem "linksgrün versifften" Gericht führen würde. Die Richter würden einfach auf eine andere Art und Weise ausgewählt.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist Herr Kollege Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ausgerechnet die GRÜNEN wollen mehr Demokratie und Rechtsstaat in Bayern? Wer hätte das gedacht, wo sie doch selbst schwer damit zu kämpfen hätten, wenn sie einmal die Macht von der CSU erbten. Sollte das der Fall sein? Sie träumen offensichtlich davon.

Aber: Ihr heutiger Vorschlag ist wirklich nobel. Ja, die Zweidrittelmehrheit für die Richterwahl verhindert ausschließlich CSU-nahe Kandidaten

(Tobias Reiß (CSU): Na, na, na!)

und erhöht die unabdingbare parteipolitische Neutralität in den Richterstuben. – Das gilt auch für Sie, Herr Reiß.

Ja, die Forderung nach mindestens zwei geeigneten Kandidatenvorschlägen ist längst überfällig, weil nur so überhaupt eine Auswahlmöglichkeit für das Parlament besteht, wobei das Vorschlagsrecht des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nicht exklusiv sein darf und auch Bewerbungen – so, wie vorgeschlagen – zugelassen sein müssten.

Ja, auch die vorgeschlagene Karenzzeit von zehn Jahren für ehemalige Abgeordnete und Minister nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Ende des Mandats hat Sinn, weil sie den gebotenen Abstand zum politischen Betrieb erwarten lässt und gewaltenteilungsschädlicher Politkumpanei entgegenwirkt.

Und ja, selbstverständlich braucht es eine Verzögerungsbeschwerde, um Rechtsuchende vor unangemessen langen Verfahrensdauern zu schützen.

Ein weiteres Ja gibt es zu der Forderung der namentlichen Nennung von Verfassungsrichtern bei abweichendem Votum. Diese Transparenz muss in einem Rechts- und Verfassungsstaat obligatorisch sein.

Eine unabdingbare Forderung haben Sie aber nicht ausgesprochen, nämlich: Verfassungsrichter sollten parteilos sein, ohne Wenn und Aber.

Das Verfassungsgericht ist Hüter der Grundrechte und muss das Vertrauen der Bevölkerung haben. Zu viel Parteiklüngelei verhindert das. Die Verfassungsgerichtsreform, die Sie vorschlagen, ist überfällig. Stimmen Sie also zu!

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 18/28346**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über
den Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Gülseren Demirel**
Mitberichterstatter: **Josef Schmid**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 25. Mai 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 6. Juli 2023 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülsären Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/28346, 18/29864

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Ablehnung

Die Präsidentin
I.V.

Karl Freller
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt rufe ich **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni

Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über
den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 18/28346)**

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/28346 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion sowie der Herr Busch (fraktionslos). Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD sowie der Herr Klingen (fraktionslos) und der Herr Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Stimmenthaltung ist bei der SPD-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt